

11.06.21

AV

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Pflanzengesundheit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/30493 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Pflanzengesundheit
– Drucksache 19/28405 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 132/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe h werden nach dem Wort „Ruhens“ ein Komma und die Wörter „des Entzugs“ eingefügt.
- b) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Mitwirkung an der Erstellung und die Umsetzung von Notfallplänen nach den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie“.
 - bb) In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe k“ ersetzt.
- c) In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder verbringt“ durch ein Komma und die Wörter „verbringt, hält, vermehrt oder freisetzt“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

 - „1. die Einfuhr, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen,
 - a) zu verbieten,
 - b) zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen,
 - c) von einer Anzeige abhängig zu machen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden die Nummern die Nummern 7 bis 11.
- c) In Nummer 10 Buchstabe a werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c“ ersetzt.